

BAB 45

Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach mit 6-streifigem Ausbau

von km: NK 5316 029 und NK 5416 038, Betriebs – km 156,336
nach km: NK 5316 029 und NK 5416 038, Betriebs – km 158,749

Nächster Ort: Werdorf
Baulänge: 2,413 km

– FESTSTELLUNGSENTWURF –

Unterlage 19.1

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

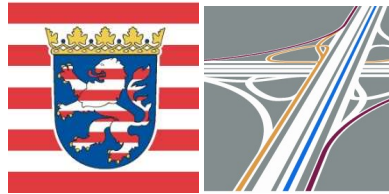
Anhang 1

ASB Prüfprotokolle

Wölfersheim, Juli 2018

Auftraggeber:

HESSEN



**Hessen-Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement**

Moritzstraße 16
35683 Dillenburg
Tel.: (02771) 840-0

E-Mail: info.dillenburg@mobil.hessen.de

Homepage: <https://mobil.hessen.de/>

Auftragnehmer:



Naturplanung

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
Tel.: (06036) 98936 - 10
Fax: (06036) 98936 - 11

E-Mail: mail@naturplanung.de

Homepage: www.naturplanung.de

Projektleitung:

Dr. Heiko Sawitzky
Dipl.-Biol. Sylvia Lang

Bearbeitung:

M. Sc. Thorben Stamann
M. Sc. Bianca Fassel
M. Sc. Sarah Schäfer

Anhang: Prüfprotokolle

I. Fledermäuse (2 Arten)

- a. Wasserfledermaus
- b. Zwergfledermaus

II. Vögel (39 Arten = 36 Arten mit günstigem EHZ in Tabelle zur vereinfachten Prüfung der häufigen Vogelarten und 3 Arten mit unzureichendem oder schlechtem EHZ^{1,2} in Prüfprotokollen)

- a. Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Vogelarten
- b. Feldlerche
- c. Feldsperling
- d. Goldammer

¹ Da seitens der EU zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben von BirdLife International (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)

² Da seitens Deutschland zu Vogelarten noch keine Angaben vorliegen, erfolgt die Einstufung ersatzweise abgeleitet von den Angaben der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015).

III. Reptilien (2 Arten)

- a. Schlingnatter
- b. Zauneidechse

I. Fledermäuse

a. Wasserfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HESSEN-FORST FENA 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. Wochenstuben beziehen sie hauptsächlich in Baumhöhlen. Vereinzelt kommen Gebäudequartiere in Mauerspalten, Brücken oder auf Dachböden vor. Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern. Für Reproduktionsvorkommen ist die Gewässernähe von entscheidender Wichtigkeit. Die Jagdgebiete befinden sich in der Regel innerhalb von acht Kilometern um das Quartier (DIETZ & SIMON 2003, DIETZ & SIMON 2006F).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Wasserfledermaus erstreckt sich vom Mittelmeer bis Mittel-Norwegen und über weite Teile von Asien. In Deutschland ist sie in verschiedenen Dichten flächendeckend verbreitet, mit Verbreitungsschwerpunkten in wald- und seenreichen Gebieten des Norddeutschen Tieflandes, Mittelfrankens und der Lausitz. In Hessen kommt sie überall vor und es sind 25 Wochenstubenquartiere und 154 Winterquartiere</p>				

bekannt. Schwerpunkte sind die Naturräume „Westhessisches Bergland“ mit 99 bekannten Vorkommen, und der „Westerwald“ mit 68 bekannten Vorkommen (DIETZ & SIMON 2003, DIETZ & SIMON 2006F).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wasserfledermaus konnte mittels Batcorder mehrmals im Bereich der Talbrücke geortet werden. Reproduktionslebensräume im bewaldeten Teil des UG bzw. im näheren Umfeld des Projektgebietes, insbesondere auch das Brückenbauwerk selbst, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Besatzkontrolle des Brückenbauwerks im Rahmen der Kartierungen durch PNL fand nicht statt. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Brückenbauwerks als Fledermausquartier wird die Art vertiefend betrachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Brückenbauwerk ist zur Quartiernutzung durch Fledermäuse geeignet. Vorrangig kommt eine Nutzung als Zwischen- und Sommerquartier durch die Wasserfledermaus in Frage (April bis Oktober). Durch Abriss der bestehenden Talbrücke ist eine Entnahme bzw. Zerstörung von Sommerlebensräumen nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

V 6_{AS} Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Durch einen wechselseitigen Abbruch der Talbrücke verbleibt die jeweilige Gegenseite als Ausweichquartier bestehen. Die Talbrücke Kreuzbach selbst steht nach dem Ersatzneubau wieder als Quartier zur Verfügung.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Das Brückenbauwerk ist zur Quartiernutzung durch Fledermäuse geeignet. Vorrangig kommt eine Nutzung als Zwischen- und Sommerquartier durch die Wasserfledermaus in Frage (April bis Oktober). Durch Abriss der bestehenden Talbrücke ist ein Verletzung oder Tötung der Art möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 6AS: Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Das Brückenbauwerk wird bereits jetzt durch Hessen Mobil regelmäßig auf Fledermausvorkommen überprüft, um den Umfang einer Nutzung festzustellen und Erkenntnisse über die regelmäßigen Hangplätze zu bekommen. Rechtzeitig vor dem Abriss werden geeignete Einflugmöglichkeiten verschlossen. Spalten im und am Bauwerk werden ebenso verschlossen, Hangplätze mit Buchenholztee bestrichen. Unmittelbar vor dem Abbruchbeginn erfolgt eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung und eventuell noch vorhandene Tiere werden abgenommen und in ein geeignetes Habitat verbracht. Dies geschieht nur auf der jeweils zum Abbruch anstehenden Brückenseite, sodass die Gegenseite als Ausweichquartier zur Verfügung steht. Da mit Abbruchbeginn das Bauwerk für einen Einflug zumindest im vordersten Segment wieder offen ist und nicht mehr geschlossen werden kann, wird die Abbruchöffnung zur Vergrämung entsprechend mit Strahlern ausgeleuchtet.

Das detaillierte Vorgehen ist grundsätzlich mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Bereich der Talbrücke sowie entlang linearer Strukturen wie Waldränder und von Hecken und Fließgewässern begrenzte Wege wurden Fledermausaktivitäten überwiegend

in Form von Nutzung von Flugrouten und Jagdhabitaten festgestellt. Diese Aktivitäten werden vermutlich teilweise und temporär durch die Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund von Zerschneidung und ggf. durch nächtliche Lichtemissionen verhindert. Da Fledermäuse jedoch aufgrund ihrer hohen Mobilität und Flexibilität bzgl. ihrer Jagdhabitats und Flugrouten nicht auf die betroffenen Flächen angewiesen sind und temporär auf andere Nahrungsflächen ausweichen können, ist eine erhebliche Störung für die Wasserfledermaus anhand der Baumaßnahmen an der Kreuzbach Talbrücke nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

b. Zwergfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU <small>(http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region <small>(HESSEN-FORST FENA 2014)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <small>(HESSEN-FORST FENA 2014)</small>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Zwergfledermäuse beziehen ihre Quartiere in kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden, z. B. hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen oder Zwischendächern. Einzeltiere können auch hinter der Rinde von Bäumen gefunden werden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der von immer wechselnden Individuengruppen genutzt wird. Jagdgebiete der Zwergfledermaus sind Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen, sie jagt aber auch an und über Gewässern. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (DIETZ & SIMON 2006G).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Auch in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten gefundene Art dar. In fast allen Ortschaften finden sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten (DIETZ & SIMON 2006G).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Sie wurde mittels Detektor sowohl nördlich als auch südlich der BAB 45 nahrungssuchend sowie auf dem Transferflug entlang linearer Landschaftsstrukturen wie Hecken, begleitende Gehölze und Waldränder nachgewiesen. Die Batcorder gaben Hinweise auf ein stark frequentiertes Jagdhabitat der Art im Bereich der Talbrücke Kreuzbach. Eine Überprüfung des Bauwerks durch PNL im Rahmen der Kartierungen fand nicht statt.

Die Daten vom PLANUNGSBÜRO KOCH ergaben weitere Nachweise der Zwergfledermaus am östlichen Rand des UR (PLANUNGSBÜRO KOCH 2016).

In der Kreuzbach Talbrücke ist derzeit kein Wochenstubenquartier bekannt. Hin und wieder werden bei Begehungen durch Hessen Mobil des Inneren der Brücke im Frühjahr vereinzelt Zwergfledermäuse tot aufgefunden, was auf eine Nutzung der Brücke als Winterquartier durch Einzeltiere hinweist (Herr Köttnitz mdl.).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Brückenbauwerk ist zur Quartiernutzung durch Fledermäuse geeignet. Vorrangig kommt eine Nutzung als Winterquartier durch die Zwergfledermaus in Frage (November bis Ende März). Durch Abriss der bestehenden Talbrücke ist eine Entnahme bzw. Zerstörung von Ruhestätten nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V 6_{AS} Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Durch einen wechselseitigen Abbruch der Talbrücke verbleibt die jeweilige Gegenseite als Ausweichquartier bestehen. Die Talbrücke Kreuzbach selbst steht nach dem Ersatzneubau wieder als Quartier zur Verfügung.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Das Brückenbauwerk ist zur Quartiernutzung durch Fledermäuse geeignet. Vorrangig kommt eine Nutzung als Winterquartier durch die Zwergfledermaus in Frage (November bis Ende März). Durch Abriss der bestehenden Talbrücke ist ein Verletzung oder Tötung der Art möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V_{6AS}: Schutz von Gebäude bewohnenden Fledermausarten

Das Brückenbauwerk wird bereits jetztdurch Hessen Mobil regelmäßig auf Fledermausvorkommen überprüft, um den Umfang einer Nutzung festzustellen und Erkenntnisse über die regelmäßigen Hangplätze zu bekommen. Rechtzeitig vor dem Abriss werden geeignete Einflugmöglichkeiten verschlossen. Spalten im und am Bauwerk werden ebenso verschlossen, Hangplätze mit Buchenholztee bestrichen. Unmittelbar vor Abbruchbeginn erfolgt eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung und eventuell noch vorhandene Tiere werden abgenommen und in ein geeignetes Habitat verbracht. Dies geschieht nur auf der jeweils zum Abbruch anstehenden Brückenseite, sodass die Gegenseite als Ausweichquartier zur Verfügung steht. Da mit Abbruchbeginn das Bauwerk für einen Einflug zumindest im vordersten Segment wieder offen ist und nicht mehr geschlossen werden kann, wird die Abbruchöffnung zur Vergrämung entsprechend mit Strahlern ausgeleuchtet.

Das detaillierte Vorgehen ist grundsätzlich mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Bereich der Talbrücke sowie entlang linearer Strukturen wie Waldränder und von Hecken und Fließgewässern begrenzte Wege wurden Fledermausaktivitäten überwiegend in Form von Nutzung von Flugrouten und Jagdhabitaten festgestellt. Diese Aktivitäten werden vermutlich teilweise und temporär durch die Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund von Zerschneidung und ggf. nächtlichen Lichtemissionen verhindert. Da Fledermäuse jedoch aufgrund ihrer hohen Mobilität und Flexibilität bzgl. ihrer Jagdhabitats und Flugrouten nicht auf die betroffenen Flächen angewiesen sind und temporär auf andere Nahrungsflächen ausweichen können, ist eine erhebliche Störung für die Zwergfledermaus anhand der Baumaßnahmen an der Kreuzbach Talbrücke nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

II. Vögel

a. Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für häufige Vogelarten

Erläuterungen: Für die hier aufgeführten Arten (bzw. betroffenen Reviere) sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Abkürzungen / Bemerkungen:

UR = Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesenes Vorkommen, p = potenzielles Vorkommen

§ 7 = Schutzstatus nach § 7 BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Status: I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

BP HE = Brutpaarbestand in Hessen (nach VSW 2014)

§ 44 (1) Nr. 1 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

§ 44 (1) Nr. 2 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

§ 44 (1) Nr. 3 = potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz der Lebensstätten)

Tabelle zur vereinfachten Prüfung der Betroffenheit für nachgewiesene, häufige Vogelarten im UG

Art	UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Amsel <i>Turdus merula</i>	n	§	I	545.000	+	-	+	Durch die Gehölzentnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört, sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden. Eine evtl. bauzeitliche Störung der Art wird als nicht erheblich gewertet.	V 7
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	n	§	I	45.000-55.000	+	-	+	Durch die temporäre sowie permanente Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten	V 8

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
									beschädigt oder zerstört sowie Individuen inkl. ihrer Entwicklungsstadien direkt oder indirekt beschädigt werden. Eine evtl. bauzeitliche Störung der Art wird als nicht erheblich gewertet.	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	§	I	348.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	§	I	487.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	§	I	69.000-86.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	§	I	74.000-90.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	§	I	53.000-64.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Elster	<i>Pica pica</i>	n	§	I	30.000-50.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	§	I	52.000-65.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	§	I	50.000-70.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	§	I	150.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	§	I	20.000-40.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	§	I	15.000-25.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	§	I	195.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	p	§	I	50.000-67.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	§	I	58.000-73.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	§	I	148.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	§	I	88.000-110.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	§	I	4.500.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	n	§	I	1.200-1.500	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	§§	I	8.000-14.000	-	-	-	Zwei nachgewiesene Reviere befinden sich außerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Bereiche. Mögliche Beeinträchtigungen durch Störungen werden aufgrund von Sichtverschattungen an dieser Stelle nicht erwartet.	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	§	I	20.000-30.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	§	I	326.000-384.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	§	I	5.000-10.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	§	I	150.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	§	I	220.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	§	I	240.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7

Art		UR	§ 7	Status	BP HE	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterungen zur Betroffenheit	Hinweise auf Maßnahmen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	§	I	125.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	n	§	I	96.000-131.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	n	§§	I	2.500-3.500	-	-	-	Siehe Mäusebussard	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	§	I	186.000-243.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	n	§	I	89.000-110.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	§§	I	3.500-6.000	-	-	-	Siehe Mäusebussard	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	n	§	I	84.000-113.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	§	I	203.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	§	I	293.000	+	-	+	Siehe Amsel	V 7

b. Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU¹	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)				
Deutschland²: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Feldlerche besiedelt vorwiegend offene Landschaften mit einem weitgehenden Spektrum an Habitaten, wobei eine Vorliebe für karge Vegetation mit offenen Stellen besteht. Vertikale Strukturen und Waldränder werden in der Regel gemieden. Brutplätze finden sich auf Düngewiesen, Ackerflächen, extensiven Weiden, aber auch auf Ruderalfluren, Tagebauflächen und Halden werden Nester angelegt.</i></p> <p><i>Als Nahrung werden vorwiegend Insekten und andere Wirbellose bevorzugt, in den Wintermonaten Körner, Samen, Keimlinge und zarte Blätter (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>In Deutschland kommt die Feldlerche in fast jeder Ackerlandschaft vor, wobei die Populationsdichte eher gering ist. Verbreitungsschwerpunkte finden sich vor allem im Osten der Bundesrepublik, in kleinen Teilen von Nordrhein-Westfalen ist die Art dagegen ausgestorben.</i></p> <p><i>In Hessen ist die Art in allen Offenlandschaften verbreitet und teilweise häufig, die Bestände sind jedoch im zeitlichen Verlauf zurückgegangen. Die Populationsdichte ist vielerorts gering, was auf die intensivierte Agrarwirtschaft zurückzuführen ist (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier der Feldlerche konnte südlich der BAB 45 auf einer intensiv genutzten Frischwiese nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das ermittelte Revier liegt außerhalb der Eingriffsbereiche. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist daher nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Das ermittelte Revier liegt außerhalb der Eingriffsbereiche. Ein Fangen, Verletzten oder töten der Art tritt daher nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Entsprechend der durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren sind lediglich bauzeitliche Störungen zu erwarten. Mit ca. 100 m Entfernung des festgestellten Reviers zu Bauvorhaben ist eine Störung nicht gänzlich auszuschließen. In Anbetracht, dass die Störung nur temporär wirkt und während der Bauphase genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen sowie nach Beendigung des Bauvorhabens eine erneute Besiedlung möglich ist, ist die Störung nicht als erheblich zu werten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

c. Feldsperling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU¹ (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland²: kontinentale Region (GRÜNEBERG ET AL. 2015)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW 2014)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Feldsperling bevorzugt als Biotop hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umland von Siedlungen und dringt zeitweise in locker bebaute Vorstadtbereiche oder Dörfer vor. Es werden auch locker baumbestandene Landschaften wie Streuobstwiesen, Feldgehölze und Parks besiedelt. In Innenstädten und geschlossenen Waldflächen fehlt die Art hingegen. Als Nistplatz werden bevorzugt Baumhöhlen besiedelt, es können aber auch Nistkästen, Mauer- und Felslöcher oder andere Höhlenstrukturen mit kleinem Einflugloch Verwendung finden. Als Nahrungsgrundlage werden Samen unterschiedlicher Pflanzen bevorzugt, kurz vor der Brutzeit werden aber auch Insekten und andere kleine Wirbellose gejagt (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Feldsperling ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Er kommt häufiger im Tiefland als in den Mittelgebirgsregionen vor, im Niederbayerischen Hügelland ist die Art dagegen sehr häufig. Zudem findet sich eine höhere Populationsdichte in Richtung der ostdeutschen Grenze. In Hessen findet man die Art flächendeckend, wobei die Bestände höheren Schwankungen unterliegen. Vielerorts besiedelt die Art vorwiegend Nisthilfen, da natürliche Habitatstrukturen seltener geworden sind (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier der Art wurde in Gehölzstrukturen südlich der BAB 45 kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das ermittelte Revier befindet sich zwar in bauzeitlich beanspruchten Bereichen, in denen auch Gehölzentfernungen stattfinden, durch eine Baumhöhlenkontrolle konnten jedoch keine Höhlen in den betroffenen Gehölzen ermittelt werden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind demnach nicht vom Vorhaben betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Das ermittelte Revier befindet sich zwar in bauzeitlich beanspruchten Bereichen, in denen auch Gehölzentfernungen stattfinden, durch eine Baumhöhlenkontrolle konnten jedoch keine Höhlen in den betroffenen Gehölzen ermittelt werden. Ein Fangen, Verletzen oder Töten der Art tritt daher nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art gilt nicht als besonders störungsempfindliche Art (FLADE 1994). Eine erhebliche Störung wird daher nicht angenommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

d. Goldammer

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU¹	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015)				
Deutschland²: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(GRÜNEBERG ET AL. 2015)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW 2014)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Goldammer besiedelt natürlicherweise offene und halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen. In lockeren Forstbeständen, sowie Heckenlandschaften, abwechslungsreichen Feldfluren, Windschutzstreifen und am Rand von ländlichen Siedlungen kann die Art auch häufiger angetroffen werden.</i></p> <p><i>Als Nahrung werden viele Sämereien bevorzugt, im Sommer stehen auch Insekten und Spinnen auf dem Speiseplan (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Goldammer ist ein in Deutschland flächendeckend vertretener Brutvogel, der besonders in Schleswig-Holstein und den Mittelgebirgsregionen seine Verbreitungsschwerpunkte verzeichnen kann.</i></p> <p><i>In Hessen findet sich die Art fast überall wo die bevorzugten Habitatbedingungen vorhanden sind. Dabei zeichnen sich im östlichen Teil Hessens, sowie im Norden bei Korbach höhere Populationsdichten ab (GEDEON et al. 2014, HGON 2010).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Revier der Goldammer konnte nördlich der BAB nahe der Fahrbahn auf einer Wiesenbrache und eines am ehemaligen Parkplatz „Am Behlkopf“ kartiert werden. Fünf Reviere konnten im nördlichen Teilgebiet des FFH-Gebietes erfasst werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der**

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein ermitteltes Revier befindet sich in weniger als 5 m zu Eingriffsflächen eines RRB. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

V 7: Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen

Durch die Maßnahme wird eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten in der aktuellen Brutperiode vermieden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des Verlustes von max. einem Revier und den nicht sonderlich hohen Ansprüchen der Art an die vorhandenen Lebensräume kann davon ausgegangen werden, dass in der Umgebung weitere geeignete Gehölzbestände als Ausweichhabitate vorhanden sind.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein ermitteltes Revier befindet sich in weniger als 5 m zu Eingriffsflächen eines RRB. Ein Verletzen oder Töten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 7: Jahreszeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Gehölzen

Durch die Maßnahme wird ein Verletzen oder Töten von Individuen insbesondere auch deren Entwicklungsstadien (Gelege und Jungvögel) in der aktuellen Brutperiode vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Entsprechend der durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren sind lediglich bauzeitliche Störungen zu erwarten. Mit ca. 5 m Entfernung des festgestellten Reviers zu Bauvorhaben ist eine Störung nicht gänzlich auszuschließen. In Anbetracht, dass die Störung nur temporär wirkt und während der Bauphase genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, ist die Störung nicht als erheblich zu werten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“	

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

III. Reptilien

a. Schlingnatter

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (KÜHNEL et al. 2009)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (AGAR & HESSEN-FORST FENA 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Als xerophile Art besiedelt die Schlingnatter bevorzugt steinige bis felsige, sonnenexponierte Standorte wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Böschungen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Eine bedeutsame Rolle spielen Bahntrassen, einerseits fungieren sie als beliebtes Kernhabitat, andererseits bieten sie ideale Vernetzungskorridore. Die Nahrung der Schlingnatter besteht hauptsächlich aus Echsen, vereinzelt auch aus Nagetieren, welche vor dem Verschlingen durch Umschlingen getötet werden (ALFERMANN & NICOLAY 2004B).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands. Die Schlingnatter ist über fast ganz Hessen verbreitet, tatsächlich weitgehend</p>				

schlingnatterfrei sind vermutlich die geschlossenen Waldgebiete in den Hochlagen von Rhön und Vogelsberg aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen sowie die hessische Rheinebene (ALFERMANN & NICOLAY 2004B).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Schlingnatter konnte vom PLANUNGSBÜRO KOCH (2016) im östlichen Ausbaubereich entlang der BAB 45 nachgewiesen werden und laut NATUREG (HMUKLV 2017) gibt es für den Zeitraum zwischen 2000 und 2016 Hinweise auf Vorkommen südlich des URs bis zum Wetzlarer Kreuz. Die nachgewiesenen Vorkommen können den Bestands- und Konfliktkarten der Unterlage 19.2 zum Vorhaben entnommen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein sehr wahrscheinliches Vorkommen innerhalb der zukünftigen Baustelleneinrichtungsflächen lässt sich mittels den vorgesehenen temporären Flächeninanspruchnahmen befindlichen Biotoptypen (Ruderalfläche mit angrenzenden Gehölzen) als geeignetes Habitat begründen. Weiterhin dafür sprechen die aktuelleren Nachweise von Koch (2016) im östlichen Ausbaubereich gegenüber den eigenen punktuellen Erhebungen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Art insgesamt schwierig zu erfassen ist. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher wahrscheinlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Da sich die Art ganzjährig im Habitat aufhalten kann, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von z.B. Bauzeitenregelung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Vorhabens keine weiteren, im gleichen Maße geeigneten und insbesondere unbesetzte Habitate als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind. Bei gleichwertiger Habitatausstattung wird ein gleichhoher Schlingnatter-Besatz erwartet, so dass die ökologische Funktion nur durch Habitataufwertungen in angrenzenden Bereichen gewahrt werden kann.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

A 8_{CEF}: Habitatoptimierung zur Schaffung von Reptilienhabitaten

Die Maßnahme in Form von Habitataufwertung durch Ausbringung von verschiedenen Habitatelementen auf ausgewählten Flächen, dient dem vorgezogenen Ausgleich für die zu erwartende Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und trägt damit zum Erhalt der ökologischen Funktion des Lebensraumes bei.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein sehr wahrscheinliches Vorkommen innerhalb der zukünftigen Baustelleneinrichtungsflächen lässt sich mittels den vorgesehenen temporären Flächeninanspruchnahmen befindlichen Biotoptypen (Ruderalfläche mit angrenzenden Gehölzen) als geeignetes Habitat begründen. Weiterhin dafür sprechen die aktuelleren Nachweise von Koch (2016) im östlichen Ausbaubereich gegenüber den eigenen punktuellen Erhebungen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Art insgesamt schwierig zu erfassen ist. Ein Verletzen oder Tötung von Individuen ist daher möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 10_{AS}: Vergrämung und Umsiedelung von Reptilien

durch die Maßnahme in Form von Entfernung und Verbringung von wichtigen Lebensraumrequisiten (Totholz, Steinhaufen etc.), falls vorhanden, in angrenzende, geeignete Bereiche bzw. im Vorfeld aufgewertete Habitate (vgl. A 8_{CEF}) wird die zu beanspruchende Fläche insgesamt abgewertet. Dies leitet die Tiere zum selbstständigen Abwandern von der Fläche an. Damit wird einem Verletzen oder Töten von Individuen entgegengewirkt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen V 10_{AS} sowie A 8_{CEF} können Störungen der Art vollständig vermieden werden. Eine erhebliche Störung wird daher ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

b. Zauneidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/article17/speciessummary/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (KÜHNEL et al. 2009)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (AGAR & HESSEN-FORST FENA 2010)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse besiedelt vor allem strukturreiche Lebensräume mit einer hohen Dichte an Grenzstrukturen. Bevorzugt werden Randbereiche von Gehölzen, Gebüsch und Brachflächen, die Deckung bieten. Es werden oft Straßen- oder Wegränder, Böschungen, Gärten, Abgrabungen und Bahndämme besiedelt. Die bevorzugten Habitate zeichnen sich durch Sonnenplätze, frostfreie Überwinterungsplätze und gut besonnte, sandige, leicht feuchte Stellen zur Eiablage aus. Im Mai erfolgt i. d. R. die Eiablage in sandigem Boden (ALFERMANN & NICOLAY 2004A).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet, allerdings mit regional sehr unterschiedlichen Nachweisdichten. Vorkommensschwerpunkte sind beispielsweise die Oberrheinebene in Baden-Württemberg, wärmebegünstigte Hänge des Südschwarzwaldes und die Lüneburger Heide. Weniger häufig scheint sie im Nordwestdeutschen Tiefland zu sein. In Hessen ist die Zauneidechse unterhalb von 500 m ü. NN nahezu flächendeckend verbreitet, sofern geeignete Lebensräume vorhanden sind. In Südhessen ist sie deutlich häufiger und sie fehlt in den Mittelgebirgslagen (ALFERMANN & NICOLAY 2004A).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch das PLANUNGSBÜRO KOCH konnten im östlichen Bereich der Ausbaustrecke zweimal die Zauneidechse nachgewiesen werden (PLANUNGSBÜRO KOCH 2016). Der UR bietet an einigen Stellen geeignete Habitats für die Zauneidechse. Die nachgewiesenen Vorkommen können den Bestands- und Konfliktkarten der Unterlage 19.2 zum Vorhaben entnommen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der**

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

Ein sehr wahrscheinliches Vorkommen innerhalb der zukünftigen Baustelleneinrichtungsflächen lässt sich mittels den vorgesehenen temporären Flächeninanspruchnahmen befindlichen Biotoptypen (Ruderalfläche mit angrenzenden Gehölzen) als geeignetes Habitat begründen. Weiterhin dafür sprechen die aktuelleren Nachweise von Koch (2016) im östlichen Ausbaubereich gegenüber den eigenen punktuellen Erhebungen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Art insgesamt schwierig zu erfassen ist. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher wahrscheinlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Da sich die Art ganzjährig im Habitat aufhalten kann, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von z.B. Bauzeitenregelung nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Umfeld des Vorhabens keine weiteren, im gleichen Maße geeigneten und insbesondere unbesetzten Habitats als Ausweichmöglichkeit vorhanden sind. Bei gleichwertiger Habitatausstattung wird ein gleichhoher Zauneidechsen-Besatz erwartet, so dass die ökologische Funktion nur durch Habitataufwertung gewahrt werden kann.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

A_{8CEF}: Habitatoptimierung zur Schaffung von Reptilienhabitats

Die Maßnahme in Form von Habitataufwertung durch Ausbringung von verschiedenen Habitatelementen auf ausgewählte Flächen, dient dem vorgezogenen Ausgleich für die zu erwartende Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und trägt damit zum Erhalt der ökologischen Funktion des Lebensraumes bei.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Ein sehr wahrscheinliches Vorkommen innerhalb der zukünftigen Baustelleneinrichtungsflächen lässt sich mittels den vorgesehenen temporären Flächeninanspruchnahmen befindlichen Biotoptypen (Ruderafläche mit angrenzenden Gehölzen) als geeignetes Habitat begründen. Weiterhin dafür sprechen die aktuelleren Nachweise von Koch (2016) im östlichen Ausbaubereich gegenüber den eigenen punktuellen Erhebungen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Art insgesamt schwierig zu erfassen ist. Ein Verletzen oder Töten von Individuen ist daher möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V 10_{As}: Vergrämung und Umsiedelung von Reptilien

durch die Maßnahme in Form von Entfernung und Verbringung von wichtigen Lebensraumrequisiten (Totholz, Steinhaufen etc.), falls vorhanden, in angrenzende, geeignete Bereiche bzw. im Vorfeld aufgewertete Habitate (vgl. A 8_{CEF}) wird die zu beanspruchende Fläche insgesamt abgewertet. Dies leitet die Tiere zum selbstständigen Abwandern von der Fläche an. Damit wird einem Verletzen oder Töten von Individuen entgegengewirkt.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen V 10_{AS} sowie A 8_{CEF} können Störungen der Art vollständig vermieden werden. Eine erhebliche Störung wird daher ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein
 Entfällt.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein
 Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
 → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
 → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!